

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Hausordnung**

## **BlockParty Rave 2026**

### **§1 Geltungsbereich der Hausordnung und der AGB**

1. Die Hausordnung gilt für den Besuch einer Veranstaltung der NeoFestivals GbR, vertreten durch Nico Volz & Fabian Bühner, Lindenstraße 30, 78727 Oberndorf am Neckar (im Folgenden nur noch genannt: Veranstalter) sowie für das Betreten der vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsfläche inklusive Parkplätze und Wege zur Veranstaltungsstätte.
2. Mit dem Erwerb von eines oder mehrerer Tickets (im Folgenden nur noch Ticket(s) genannt), die online über die Website [www.neofestivals.de](http://www.neofestivals.de), insbesondere über den Ticketshop unter <https://neofestivals.ditix.shop/>, sowie ggf. offline an Vorverkaufsstellen oder an der Abendkasse erworben werden (auch beim Kaufvertrag mit einem Drittanbieter), erkennt die Person (im Folgenden nur noch genannt: Besucher), die ein oder mehrere Tickets erwirbt, die Gültigkeit dieser Hausordnung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungsstätte in sonstigen Fällen betreten wird.

### **§2 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist der Verkauf eines Tickets, das zum Besuch des BlockParty Festivals bzw. der jeweils gebuchten Veranstaltung am angegebenen Termin und Ort berechtigt.
2. Das Ticket stellt einen Rechtskauf dar. Es verbrieft ausschließlich das Recht zum Zutritt zur Veranstaltung unter den jeweils geltenden Bedingungen (AGB, Hausordnung).

### **§3 Hausrecht**

1. Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.
2. Der von ihm eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, im Namen des Veranstalters das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Hausordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung des Veranstaltungsgeländes gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

### **§4 Erwerb von Tickets**

1. Tickets dürfen nur erworben werden, wenn der Käufer beabsichtigt, selbst mit diesen Karten die Veranstaltung zu besuchen oder sie in seinem Freundes- oder Verwandtenkreis oder sie in üblichem Rahmen an Geschäftspartner oder sonst nahestehende Kreise zu verschenken oder weiterzugeben.
2. Der Erwerb der Tickets zum Zwecke des Weiterverkaufs an unbekannte Dritte ist verboten.
3. Das Herstellen und Inverkehrbringen von gefälschten Tickets wird strafrechtlich verfolgt.

4. Den Besuchern wird empfohlen, Tickets nur über die vom Veranstalter bekannt gemachten Kanäle zu erwerben (Informationen auf <https://neofestivals.de>).

## **§5 Kein Widerrufsrecht**

1. Ein Widerrufsrecht besteht nicht.
2. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht kein Widerrufsrecht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
3. Da es sich bei dem Ticketkauf um eine solche Freizeitveranstaltung handelt, ist ein Widerruf ausgeschlossen.

## **§6 Absage, Abbruch, Programmänderungen**

1. Absage der Veranstaltung: Wird die Veranstaltung vor Beginn abgesagt, hat der Besucher einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Ticketpreises. Die Erstattung erfolgt in der Regel über den Weg, auf dem das Ticket erworben wurde. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz (z. B. Reise- oder Hotelkosten) sind ausgeschlossen, es sei denn, die Absage beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters.
2. Abbruch der Veranstaltung: Wird die Veranstaltung nach Beginn abgebrochen (z.B. wegen Unwetter oder einer behördlichen Anordnung zur Gefahrenabwehr, Auslösung von BMZ oder CO Melder, ...), besteht ein Anspruch auf teilweise Erstattung des Ticketpreises nur dann, wenn der Abbruch vom Veranstalter zu vertreten ist oder wenn die bisherige Durchführung der Veranstaltung im Vergleich zur Gesamtleistung für den Besucher objektiv wertlos war.
3. Programmänderungen: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Programm (Line-up) sowie die Zeitabläufe kurzfristig zu ändern, sofern dies aus sachlichen Gründen (z. B. Krankheit eines Künstlers, verspätete Anreise, Witterungseinflüsse) erforderlich ist. Solche Änderungen oder der Austausch einzelner Künstler berechtigen nicht zur Rückgabe des Tickets oder zur Minderung des Kaufpreises, solange der Gesamtcharakter und der Umfang des Festivals gewahrt bleiben.
4. Höhere Gewalt: Im Falle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflusses des Veranstalters liegen (höhere Gewalt, z. B. Pandemien, Streiks, Naturkatastrophen), gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die Veranstaltung nachzuholen oder Ersatztermine anzubieten.

## **§7 Weiterverkauf und Weitergabe von Tickets**

1. Der gewerbliche Weiterverkauf von Tickets, insbesondere über Internetplattformen oder zu überhöhten Preisen, ist untersagt.
2. Der Veranstalter behält sich vor, Tickets zu sperren oder den Zutritt zu verweigern, wenn ein Verstoß gegen Absatz (1) vorliegt.

3. Eine private Weitergabe oder ein nicht-gewerblicher Verkauf von Tickets bleibt zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.

## **§8 Einlass des Besuchers**

1. Bei Einlass für Besucher unter 18 Jahren gilt das Jugendschutzgesetz (nähere Informationen unter <https://neofestivals.de/jugendschutz.html>). Der Veranstalter ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z.B. Personalausweis) zu fordern.
  1. Gäste unter 18 Jahren müssen das Veranstaltungsgelände unaufgefordert bis 24:00 Uhr verlassen. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht (Muttizettel) ist ausgeschlossen.
2. Einlass wird nur gegen Vorlage eines gültigen Tickets im Original gewährt
3. Für E-Tickets gilt: Zutritt erhält der Besucher, der das Ticket zuerst am Einlass vorzeigt/scannt. Der Veranstalter haftet nicht für Missbrauch durch Dritte, sofern dieser nicht vom Veranstalter zu vertreten ist.
4. Der Einlass zur Veranstaltung wird grundsätzlich erst ab 16 Jahren gewährt. Sofern vom Veranstalter keine anderen Angaben gemacht werden und darauf hingewiesen wird.
5. Der Veranstalter ist berechtigt, im Einzelfall das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.
6. Mit dem Einlass werden die Tickets entwertet und gegen eine geeignete Zutrittsberechtigung (z.B. Kontrollbänder zum Tragen am Handgelenk) zum Veranstaltungsort umgetauscht. Diese ist vom Besucher während der Dauer des Besuches dauerhaft mit sich zu führen und auf Verlangen des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen vorzuzeigen.
7. Eine Rücknahme oder ein Umtausch des Tickets ist nicht möglich.
8. Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachten Taschen und Behältnisse aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung am Einlass ein.
9. Der Veranstalter kann Einlasszeiten verändern, insbesondere wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten ist.
10. Der Veranstalter kann den Einlass verweigern, wenn
  1. der Besucher kein gültiges Ticket oder eine gültige Zutrittsberechtigung besitzt,
  2. der Besucher die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
  3. der Besucher eine Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
  4. der Besucher erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonst berauschenden Mitteln steht,
  5. der Besucher Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände bei sich führt,

6. gegen den Besucher ein Hausverbot besteht,
7. der Besucher erkennbar beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
8. der Besucher im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist, oder
9. im Übrigen der Besucher erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen und sein Verbleib für den Veranstalter unzumutbar ist.

In diesen Fällen hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

### **§9 Aufenthalt des Besuchers auf dem Veranstaltungsgelände**

1. Der Besucher hat das Ticket bzw. die gegen das Ticket eingetauschte Eintrittskontrollband nach Einlass bei sich zu führen und dieses oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
2. Bei Verlust von Wertmarken, Pfandmarken oder Ticket werden diese nicht ersetzt.
3. Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
4. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhängen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
6. Es ist dem Besucher verboten,
  1. den Veranstaltungsablauf zu stören,
  2. in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
  3. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
  4. andere Besucher zu gefährden,
  5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
  6. Anlagen und Einrichtungen, usw. zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
  7. Zäune, Lichtmasten, Gebäude, Stromkästen, Sanitärstationen, Toiletten und andere Infrastruktureinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände zu besteigen,
  8. Absperrungen zu umgehen, oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
  9. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
  10. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht

ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde (E-Mail: [nico.volz@neofestivals.de](mailto:nico.volz@neofestivals.de)),

11. menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, politischextremistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
  12. links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB),
  13. ungenehmigt Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleider, Werbeartikel, FanArtikel, Merchandise-Artikel und/oder andere Waren und Gegenstände zu verteilen oder zu verkaufen.
  14. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Veranstaltung oder Teilen davon für den gewerblichen und/oder kommerziellen Gebrauch zu erstellen,
  15. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Künstler und ihrer Darbietungen auch für den privaten Gebrauch zu erstellen (dies ist auch durch das Urheberrechtsgesetz verboten).
  16. außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nutzung des Parkens (siehe unten).
8. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Besucher aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf erneuten Einlass oder Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **§10 Aufzeichnungen des Veranstalters**

1. Die Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen während der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage von Art.6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Veranstalters an Öffentlichkeitsarbeit).
2. Personen können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung widersprechen (Art. 21 DSGVO). Der Widerspruch ist an die im Impressum genannte Kontaktadresse zu richten.

#### **§11 Sicherheit**

1. Dem Besucher wird empfohlen, sich im Vorfeld bzw. bei Eintritt in das Veranstaltungsgelände mit den vorhandenen und gekennzeichneten Rettungswegen vertraut zu machen.
2. Den Anweisungen des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Es handelt sich um eine Musikveranstaltung. Musik ist geeignet, aufgrund der Lautstärke Gesundheitsschäden und Hörschäden hervorzurufen. Der Besucher wird darauf hingewiesen, dass ein längerer Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zur Musikanlage gesundheitsschädlich ist.
4. Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Besucher die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.

5. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche des Festivalgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Kartenpreises begründet, soweit der Besucher dadurch nicht wesentliche Teile der Veranstaltung selbst nicht mehr erleben kann. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.

## **§12 Programm**

1. Der Veranstalter kann Teile des Programms ändern, insbesondere wenn dies bei einer Absage oder einem Ausfall von Künstlern oder aufgrund der Wetterlage oder anderer Einflüsse auf die Veranstaltung notwendig ist.
2. Die Künstler sind für die Inhalte ihrer Darbietung alleine verantwortlich, der Veranstalter nimmt lediglich durch seine Auswahl der Künstler Einfluss auf das Programm.

## **§ 13 Alkoholausschank & Gastronomie**

1. Harter Alkohol wird ausschließlich im räumlich getrennten Ü18-Barbereich und nur an Personen mit dem entsprechenden Ü18-Bändchen ausgeschenkt.
2. Die Weitergabe von hartem Alkohol an minderjährige Gäste ist strengstens untersagt und führt zum sofortigen Verweis vom Gelände.
3. Um Müll zu vermeiden, wird ein Mehrweg-System genutzt. Auf Mehrwegbecher wird ein Pfand von 2,00 € erhoben, das bei Rückgabe erstattet wird.
4. Glasverbot: Es herrscht ein striktes Glasverbot für alle Besucher auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

## **§ 14 Garderobe**

1. Eine Garderobe wird zur Verfügung gestellt.
2. Die Abgabe von Kleidungsstücken kostet 2,00 € pro Stück.
3. Die Rückgabe der Garderobe erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der entsprechenden Garderobenmarke.
4. Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich keine Haftung für in den Kleidungsstücken belassene Wertsachen (z.B. Handys, Schlüssel, Geldbeutel).

## **§15 Parken bei der BlockParty**

1. Beim Parken auf den öffentlichen Parkplätzen der Oberstadt ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Im Übrigen gelten die Straßenverkehrsordnung und übrigen Bestimmungen der Hausordnung auch für das Parken.

## **§16 Preise**

Alle angegebenen Preise sind Endpreise. Gemäß § 19 UStG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese daher auch nicht aus.

## **§17 Haftung des Veranstalters**

1. Der Veranstalter haftet für beim Besucher verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Der Veranstalter haftet für beim Besucher verursachte Sach- und Vermögensschäden, soweit sie von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, hingegen nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
2. Für beim Besucher vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter hingegen in vollem Umfang, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz.
3. Für Diebstähle auf dem Veranstaltungsgelände haftet der Veranstalter, soweit er nicht nach Absatz 1 oder 2 haftet, nicht, soweit er nicht erkennbar oder ausdrücklich eine Verwahrungspflicht übernommen hat.

## **§18 Datenschutz**

1. Für die Angaben von persönlichen Daten im Webformular gelten unsere Datenschutzhinweise (<https://neofestivals.de/datenschutz.html>).

## **§19 Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren**

1. Der Veranstalter ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§20 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters

Stand 30.04.2026